



Statuten der Werke Fällanden AG

mit Sitz in Fällanden (ZH)

(vom xx.xx.xxxx)

Ressort/Abteilung:
Tiefbau und Werke

Inkraftsetzung:
xx.xx.xxxx

Stand:
xx.xx.xxxx

SR xxx

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT.....	3
Art. 1	Firma, Sitz, Dauer.....	3
Art. 2	Zweck	3
II.	AKTIENKAPITAL UND AKTIEN	3
Art. 3	Aktienkapital	3
Art. 4	Aktienbuch.....	3
Art. 5	Aktienzertifikate	3
Art. 6	Bezugsrecht	4
III.	ORGANISATION DER GESELLSCHAFT	4
Art. 7	Organe	4
1.	Die Generalversammlung	4
Art. 8	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung.....	4
Art. 9	Einberufung	4
Art. 10	Einladung	4
Art. 11	Vorsitz, Protokoll	5
Art. 12	Stimmrecht, Vertretung	5
Art. 13	Beschlussfassung, Wahlen	5
Art. 14	Befugnisse	5
Art. 15	Auskunft, Einsicht	6
2.	Der Verwaltungsrat	6
Art. 16	Mitgliederzahl, Wahl, Amtsdauer	6
Art. 17	Einberufung	6
Art. 18	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll	7
Art. 19	Befugnisse	7
Art. 20	Vertretung der Gesellschaft.....	8
Art. 21	Interessenkonflikte	8
Art. 22	Entschädigung	8
3.	Die Revisionsstelle	8
Art. 23	Wahl	8
Art. 24	Befähigung	9
IV.	JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG	9
Art. 25	Geschäftsjahr, Rechnungslegung	9
Art. 26	Gewinnverwendung.....	9
V.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	9
Art. 27	Auflösung, Liquidation	9
VI.	MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....	10
Art. 28	Mitteilungen, Bekanntmachungen	10
VII.	WEITERES	10
Art. 29	Personen- und Funktionsbezeichnungen.....	10

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma «Werke Fällanden AG» besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Fällanden (ZH).

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Wärme und Wasser sowie die Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung auf dem Gebiet der Gemeinde Fällanden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Sie kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Fällanden erbringen.

² Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen im Dienst des Gesellschaftszwecks erbringen, sofern diese einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens leisten. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital

[Version bei Gründung xx.xx.xxxx]

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 (einhunderttausend Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Das Aktienkapital ist zu 100 % liberiert.

[Version nach erfolgter Sacheinlage (per xx.xx.xxxx)]

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'000'000.00 (eine Million Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Das Aktienkapital ist zu 100 % liberiert.

Art. 4 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Aktionärin mit Namen und Adresse eingetragen wird. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

² Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionärin, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktionärin meldet der Gesellschaft jede Änderung der im Aktienbuch eingetragenen Tatsachen.

Art. 5 Aktienzertifikate

¹ Die Aktionärin hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für ihre Namenaktien.

² Die Aktionärin kann jederzeit von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

Art. 6 Bezugsrecht

¹ Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien hat die bisherige Aktionärin das alleinige Bezugsrecht.

² Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Modalitäten fest.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 7 Organe

¹ Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt. Der Verwaltungsrat darf auch eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort einberufen.

³ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

⁴ Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens, einzuberufen, wenn die Aktionärin es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge verlangt.

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Art. 10 Einladung

¹ Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag nach den Modalitäten von Art. 28 einzuberufen. In der Einberufung sind Ort, Datum und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden und Anträge bekannt zu geben.

² Innert der gleichen Frist liegen die Akten der zu behandelnden Geschäfte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionärin auf. Dies muss in der Einladung ausdrücklich erwähnt werden, ebenso wie das Recht der Aktionärin zu verlangen, dass ihr eine Kopie dieser Unterlagen baldmöglichst per Post oder in elektronischer Form zugestellt wird.

³ Die Durchführung von Universalversammlungen gemäss Art. 701 OR bleibt vorbehalten.

⁴ Die Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, sofern die mündliche Beratung nicht verlangt wird und sofern die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen.

Art. 11 Vorsitz, Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Nötigenfalls wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

² Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer, die bzw. der nicht Aktionärin zu sein braucht.

³ Das Protokoll ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Generalversammlung und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.

Art. 13 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreiben.

Art. 14 Befugnisse

¹ In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen namentlich folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrats;
3. Beschlussfassung über das Reglement betreffend die Entschädigung des Verwaltungsrats;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Lageberichts des Verwaltungsrats;
6. Genehmigung der Jahresrechnung;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere Festsetzung der Dividende;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

² Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

Art. 15 Auskunft, Einsicht

¹ Die Aktionärin ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

² Die Geschäftsbücher und Akten können von der Aktionärin gemäss Art. 697a OR eingesehen werden.

³ Die Aktionärin kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderuntersuchung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und sie das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 16 Mitgliederzahl, Wahl, Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Ein Mitglied des Verwaltungsrates gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Fällanden an.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht dem Gemeinderat der Gemeinde Fällanden angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Fällanden stehen.

⁴ Der Verwaltungsrat ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen angemessen vertreten sind.

⁵ Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet seine Sekretärin bzw. seinen Sekretär. Als Sekretärin bzw. Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Art. 17 Einberufung

¹ Der Verwaltungsrat ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn sie bzw. er es als erforderlich erachtet oder ein Mitglied des Verwaltungsrats dies unter Angabe des Grundes verlangt.

² In der Einberufung werden die Traktanden der Sitzung sowie das Datum, die Uhrzeit und der Ort bzw. die Form der Sitzung (ggf. virtuell) angegeben.

Art. 18 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ein anderes durch diese Sitzung bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats.

³ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

⁶ Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 19 Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

² Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

³ Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Erlass von Ausführungsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
4. Festsetzung von Kostenbeiträgen, Gebührentarifen und Preisen;
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
6. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten betrauten Personen;
7. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
8. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung bzw. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

⁴ Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen (Art. 716b OR). Das Organisationsreglement regelt die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung.

Art. 20 Vertretung der Gesellschaft

¹ Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.

² Er bestimmt die Art der Zeichnung. Es ist zwingend Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

³ Die Gesellschaft muss durch mindestens zwei Personen vertreten werden können. Diese Personen müssen Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen haben.

Art. 21 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift diesfalls die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Art. 22 Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende massvolle Entschädigung.

3. Die Revisionsstelle

Art. 23 Wahl

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff. OR.

² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

³ Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

⁴ Ein Verzicht auf Revision ist auch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht möglich. Die Jahresrechnung muss (mindestens) eingeschränkt geprüft werden gemäss Art. 727a OR.

⁵ Die Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. Sie kann von der Teilnahme durch die Generalversammlung dispensiert werden.

Art. 24 Befähigung

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Sind mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Revisionsstelle gewählt, muss mindestens eine davon diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Der Revisionsstelle muss unabhängig sein.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 25 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.

³ Die Jahresrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 959 ff. OR.

⁴ Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

Art. 26 Gewinnverwendung

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

² Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 27 Auflösung, Liquidation

¹ Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Ein allfälliger Liquidationsüberschuss aus der Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung kommt ausschliesslich und unwiderruflich dem jeweiligen öffentlichen Zweck zu. Ein allfälliger restlicher Liquidationsüberschuss wird der Gemeinde Fällanden zugewendet.

VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Art. 28 Mitteilungen, Bekanntmachungen

¹ Einladungen und Mitteilungen an die Aktionärin erfolgen in schriftlicher Form (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

² Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VII. WEITERES

Art. 29 Personen- und Funktionsbezeichnungen

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung an alle Geschlechter.

[Version bei Gründung]

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründerin am festgelegt.

Für die Gründerin:
Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Der Notar/die Notarin:

[Vorname Name]

[Version nach erfolgter Sacheinlage (rückwirkend per xx.xx.xxxx)]

Der Verwaltungsrat hat Art. 3 der vorliegenden Statuten vom am teilweise geändert bzw. addiert.

Werke Fällanden AG

[Vorname Name]
Präsident/Präsidentin

[Vorname Name]
Notar/Notarin

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Datum
1.0	Erlass Statuten	Alle	xx.xx.xxxx (Urne)
1.1	Anpassung Sacheinlage	Art. 3	xx.xx.xxxx